

## Entwurf

## Satzung

### Turnverein Büschergrund e.V. 1957

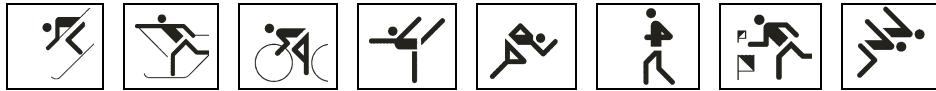
in der Fassung vom 26. Januar 1979  
und

1. Änderung vom 8. Februar 1980
2. Änderung vom 9. März 2001
3. Änderung vom 12. März 2010
4. Änderung vom 15. März 2013
5. Änderung vom 13. März 2026

#### Präambel:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten von Kindern und Jugendlichen.



## **§ 1 – Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein Büschergrund e.V.“.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen unter der Nr. „VR 450“ am 13.6.57 eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Freudenberg/Büschergrund, Krs. Siegen.
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Er wurde am 8. Februar 1957 auf Beschluss der Mitglieder gegründet, die im Protokoll der Gründungsversammlung verzeichnet sind.

## **§ 2 – Ziel und Aufgaben**

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung von sportlichen Leistungen und Übungen.
3. Der Verein strebt körperliche Ertüchtigung und charakterliche Erziehung seiner Mitglieder an durch planmäßige Pflege der Leibesübungen und des Turnens im Geiste Fr. L. Jahns auf gemeinnütziger und breitester Grundlage. Ferner bezweckt der Verein Bildung echter Kameradschaft und Vertiefung des völkerverbindenden Gedankens des Turnens und des Sportes sowie der olympischen Idee.
4. Darüber hinaus will der Verein insbesondere der Jugend ein echtes Vorbild an körperlicher und charakterlicher Sauberkeit sein. Die diesbezüglichen Satzungspunkte der in § 1 Abs. 6 genannten Organisationen gelten für den Verein als verbindlich.
5. Der Verein und seine Mitglieder üben religiöse und weltanschauliche Duldsamkeit. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 – Mitgliedschaft**

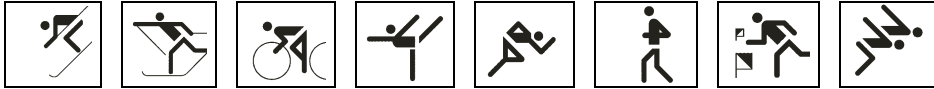
### **A – Mitgliedschaft des Vereins in Verbänden**

Der Turnverein Büschergrund e.V. ist Mitglied in folgenden Fachverbänden:

- a) Siegerland Turngau e.V.
- b) Westfälischer Turnerbund e.V. (WTB)
- c) Deutscher Turnerbund e.V. (DTB)
- d) Westdeutscher Skiverband e.V. (WSV)
- e) Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen (FLVW)
- f) Westfälischer Leichtathletik Verband e.V. (WLV)
- g) Deutscher Leichtathletikverband e.V. (DLV)

Andere Fachabteilungen können sich darüber hinaus auf Beschluss der Hauptversammlung ihren Fachverbänden anschließen. Mit der Mitgliedschaft im Verein wird dann über die Fachabteilung gleichermaßen eine Mitgliedschaft in den Fachverbänden erworben, denen der Verein mit seinen Fachverbänden angeschlossen ist.

Die Satzungen dieser Verbände und deren Ordnungen werden vom Vereinsmitglied zusätzlich anerkannt. Der Vorstand führt die Oberaufsicht über die Fachabteilungen, auch im Verkehr mit den Fachverbänden. Er ist befugt, die Fachabteilungen in den Gremien der Fachverbände zu vertreten und die Vertretungsbefugnisse zu delegieren.



## **B – Mitgliedschaft im Verein**

Der Verein führt als Mitglieder:

1. Turner und Turnerinnen über 18 Jahre mit vollem Stimm- und Wahlrecht.
2. Turner und Turnerinnen vom vollendeten 11. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr ohne Stimm- und Wahlrecht.  
Ausnahmen: die von der Jugend gewählten Vertreter haben ab dem 12. Lebensjahr Stimm- und Wahlrecht.
3. Turnschüler und Turnschülerinnen unter 12 Jahren ohne Stimm- und Wahlrecht.
4. Ehrenmitglieder, Ehrenoberturnwart oder Ehrenvorsitzender mit vollem Stimm- oder Wahlrecht.
5. Über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden, Ehrenoberturnwarten oder Ehrenmitgliedern des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Zehntels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der auch über die Aufnahme entscheidet. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreter.

## **§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) Durch Tod,
- b) Durch Austritt,
- c) Durch Ausschluss.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Pflichten. Eine Rückvergütung von Beiträgen oder Spenden oder sonstigen Werten ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt bestehen.

**Freiwilliger Austritt** eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem **geschäftsführenden Vorstand** ~~Vorsitzenden~~. Die Erklärung wird wirksam mit dem letzten Tage des betreffenden Quartals. Bis dahin sind Beiträge zu leisten.

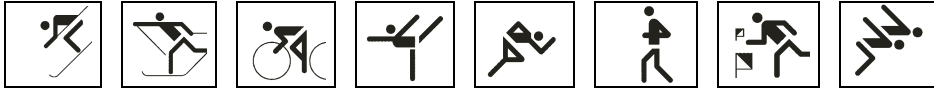
### **Ausschluss**

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der **erweiterte Gesamtvorstand**. Ein Ausschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gründe für den Ausschluss liegen insbesondere vor,

- a) bei einem groben oder wiederholten Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Interessen des Vereins,
- b) wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen die Turnordnung oder Hallenordnung,
- c) bei Nichtbefolgung von Anordnungen des **geschäftsführenden** Vorstandes, dessen Beauftragten, der Fachwarte, Abteilungsleiter oder der Übungsleiter,
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
- e) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- f) bei mutwilligen Beschädigen von Vereinseigentum,
- g) bei vorsätzlicher Unterlassung von Beitragszahlungen,
- h) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat in einem Wiederaufnahmeantrag auf seinen früheren Ausschluss hinzuweisen, andernfalls kann er nach seiner erneuten Aufnahme ohne weitere Begründung wiederum ausgeschlossen werden.

Ein Ausschlussverfahren wird eingeleitet



1. durch Beschluss des **geschäftsführenden** Vorstandes,
2. auf Antrag eines Mitgliedes des **erweiterten Gesamt**vorstandes, des Turnausschusses oder einer Kommission an den Vorstand.

Ist ein Ausschlussverfahren eingeleitet oder beantragt, so ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

## **§ 5 – Beiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Monatsbeiträge wird jährlich von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 – Leitung und Verwaltung**

Zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind berufen:

1. Die Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung -,
2. der Gesamtvorstand,
3. der geschäftsführende Vorstand,
4. die Ausschüsse.

Die Mitglieder dieser Organe (außer der Mitgliederversammlung) können eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten erhalten.

## **§ 7 – Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

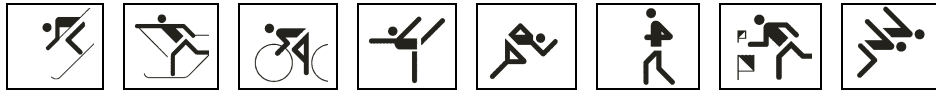
1. Die Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung -,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der Gesamtvorstand,
4. der Jugendvorstand.

Die Mitglieder dieser Organe (außer der Mitgliederversammlung) können eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten erhalten.

## **§ 8 – Die Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung –**

1. Die Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung – ist oberstes Organ des Turnverein Büschergrund e.V. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
2. Die Mitgliederversammlung bilden:

- a) alle stimmberechtigten Mitglieder über 18 Jahren sowie die Vertreter der Turnjugend



- ab 12 Jahren (§ 3 Abs. 2),  
b) die Vertreter der Turnjugend (wenigstens 2 Jugendliche unter 21 Jahren),  
c) Ehrenvorsitzender, Ehrenoberturnwart, Ehrenmitglieder.

3. Der Mitgliederversammlung obliegt es,

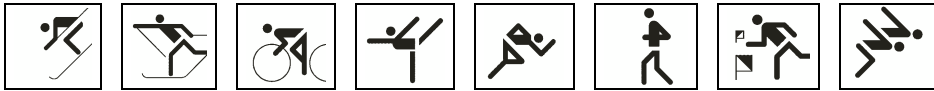
- Richtlinien für die Arbeit im Verein festzulegen,
- die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und zu beraten,
- den **geschäftsführenden** Vorstand und den Kassenwart zu entlasten,
- Wahl **des geschäftsführenden Vorstands** ~~en für die Organe (§ 6 Abs. 2 – 5)~~ durchzuführen,
- über gestellte Anträge zu entscheiden,
- den Haushaltsplan zu beschließen sowie Mitgliedsbeiträge zu beschließen oder Umlagen festzulegen,
- Satzungsänderungen vorzunehmen.

Der **geschäftsführende Vorstand** ~~Vorsitzende~~ beruft alljährlich **bis zum 31. März** die Jahreshauptversammlung ein. Die stimmberechtigten Mitglieder sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich, durch Aushang im Informationskasten „Dorfdreieck“ und Schulzentrum Büschergrund, durch Veröffentlichung auf dem vereinseigenen Internetauftritt oder in den Printmedien („Freudenberg aktuell“ / „Siegener Zeitung“) einzuladen.

Die Einladung muss die Tagesordnung mit mindestens folgenden Punkten enthalten:

- Ort und Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung,
- anstehende Wahlen,
- die Ankündigung von Satzungsänderungen,
- Verschiedenes

4. ~~Der~~ **Einer der** Vorsitzenden leitet die Versammlung. ~~Er kann vom 2. Vorsitzenden vertreten werden.~~  
Der Schriftwart fertigt eine Niederschrift an. Beschlüsse müssen in der Niederschrift im Wortlaut niedergelegt werden. Die Niederschrift ist ~~vom~~ **von den** Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen.
5. Bei Abstimmung entscheidet, wenn das Gesetz oder die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ~~entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, sonst~~ ist der Antrag abgelehnt. Stimmübertragungen sind unzulässig. Satzungsänderungen können nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden und erfordern eine 2/3 Mehrheit. Über Versammlungsbeschlüsse ist eine schriftliche Formulierung zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Über die Versammlung selbst ist ein Protokoll zu führen.
6. Die Versammlung wählt die Kassenprüfer auf 2 Jahre. Hierbei scheidet jährlich ein Kassenprüfer aus, wofür ein neuer für 2 Jahre zu wählen ist. Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer haben die Kassenprüfung ohne Terminbindung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Ein Kassenprüfer führt die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes durch.
7. Bei gegebener Veranlassung kann der Vorsitzende jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder. Die Befugnisse der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die gleichen wie



der ordentlichen Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt in gleicher Weise wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

8. Alle Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

## § 9 – den Gesamtvorstand bilden: Vorstand:

1. ~~1. Vorsitzende/r,~~
2. ~~2. Vorsitzende/r,~~
3. ~~Kassenwart/in,~~
4. ~~Schriftwart/in,~~
5. ~~stellvertretende Schriftwart/in,~~
6. ~~Oberturnwart/in,~~
7. ~~Pressewart/in~~
8. ~~stellvertretende Kassenwart/in,~~
9. ~~Sozialwart/in~~
10. ~~alle Mitglieder des Jugendvorstand~~
11. ~~die Beisitzer, deren Zahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird,~~
12. ~~die Abteilungsleiter der Sportgruppen~~

Die Mitglieder des Vorstandes — ausgenommen der Jugendvorstand — werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar im Wechsel wie folgt:

Nr. 1,3,5,7,9 in Kalenderjahren mit geraden Jahreszahlen,  
Nr. 2,4,6,8 in Kalenderjahren mit ungeraden Jahreszahlen,

die Beisitzer nach 2-jähriger Amtszeit oder nach Bedarf.  
Wiederwahl ist gestattet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ernennt der Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ausübt.

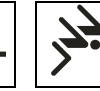
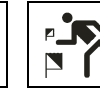
## § 9 – den geschäftsführenden Vorstand bilden

1. ~~der 1. Vorsitzende,~~
2. ~~der 2. Vorsitzende,~~
3. ~~der Schriftwart,~~
4. ~~der Kassenwart,~~
5. ~~der Oberturnwart~~
6. ~~der Vorsitzende des Jugendausschusses (Jugendwart oder Jugendwartin).~~

Er ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB — unter denen sich der 1. oder 2. Vorsitzende befinden muss, vertreten den Verein.

**Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder, im Falle seiner Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.**

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Personen und wird im Rahmen der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.  
Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.  
Im Rahmen der Mitgliederversammlung wird einer zum Sprecher gewählt.



Im Falle der ständigen oder vorübergehenden Verhinderung der Amtsausführung von mehr als einem Vorstandsmitglied (z.B. durch Krankheit, Rücktritt,...) rücken als Vertretungsberechtigte die gemäß §8 unter 1) bis 5) genannten Ressortleiter in der genannten Reihenfolge nach. Sollte einer der Posten der Ressortleiter im Rahmen der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden, kann der Vorstand einen der Mitarbeiter in diesem Ressort mit dessen Zustimmung zum kommissarischen Ressortleiter ernennen. Anmeldungen zum Vereinsregister kann einer der Vorsitzenden allein vornehmen.

2. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus den Ressortleitern. Durch die Mitglieder des Gesamtvorstands sollen alle im Verein vorhandenen Ressorts vertreten sein. Der Gesamtvorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

- 1) dem Ressortleiter Finanzen,
- 2) dem Ressortleiter Personal und Soziales,
- 3) dem Ressortleiter Kinder und Jugend,
- 4) dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit,
- 5) dem Ressortleiter Instandhaltung

3. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Die Ausübung eines Vorstandsamtes setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.

4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

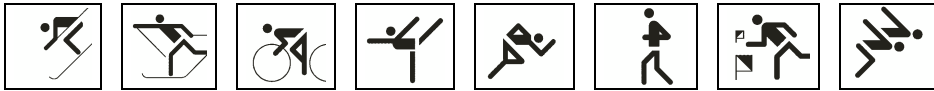
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.

8. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes oder anderer Gremien werden durch ein Mitglied dieses Vorstands einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im



Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

9. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

10. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

**§ 10 – Ausschüsse** für zeitlich begrenzte Aufgaben, setzt der **geschäftsführende** Vorstand ein. Ausschüsse für dauernde Aufgaben werden zu gleichen Teilen vom **geschäftsführenden** Vorstand und der Mitgliederversammlung gestellt.

## **§ 11 – Im Falle öffentlichen Auftretens**

des Vereins hat ~~der~~ **jede Person vom geschäftsführende Vorstand** ~~Vorsitzende oder sein Stellvertreter~~ zum Zwecke der Wahrung der Disziplin und des Ansehens des Vereins Weisungsbefugnis gegenüber jedem Vereinsmitglied.

~~Für Beschwerden gegen solche Anweisungen ist der Ältestenrat zuständig (§ 10). Misslingt die Schlichtung, so entscheidet die Mitgliederversammlung letztinstanzlich.~~

## **§ 12 - Jugendordnung**

### **1. Vereinszweck**

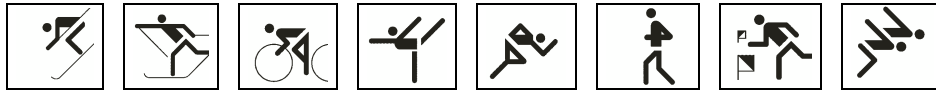
Die Jugend des Turnverein Büschergrund e.V. macht sich die bereits festgelegten Vereinszwecke ebenfalls zu Eigen. Aus diesen hebt sich besonders hervor

1. die Pflege und Förderung von Leibesübungen auf breiter Grundlage, als eines Mittels zur körperlichen, geistigen und sittlichen Ertüchtigung, Pflege des deutschen Volks- und Brauchtums sowie Bildung echter Kameradschaft und Förderung des Turnens und Sports und der olympischen Idee,
2. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

### **2. Mitgliedschaft – Aufgabe - Ziele**

Entsprechend § 2 der Vereinssatzung geben sich die Mitglieder der Jugendabteilungen des TV Büschergrund e.V., zu denen alle Jungen und Mädchen gehören bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die gewählten Mitarbeiter des Vereins, folgende Aufgaben:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit und Lebensfreude, wie sie auch von den Fachverbänden, denen der Verein angehört, gefördert wird,



- b) Die Selbstverwaltung der einzelnen Jugendabteilungen im Rahmen des Vereins, unter Beachtung des Ansehens und Interesse des Vereins, wahrzunehmen, wobei sie die Satzung des Vereins voll anerkennt,
- c) Beachtung und Anerkennung der Grundsätze der freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates, die es zu bewahren gilt, da nur sie die Voraussetzungen zum echten gedeihlichen Miteinander und Einsicht in die gesellschaftlichen Zusammenhänge vermitteln,
- d) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen und Pflege der internationalen Verständigung.

### 3. Organe

Organe der Jugendabteilungen sind:

- a) Jugendwart/in
- b) stellv. Jugendwart/in

### 4. Wahlen

Die Vertretung der Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilungen besteht aus einem (einer) Vorsitzenden und einem (einer) Stellvertreter(in). Hierfür sind möglichst eine männliche und eine weibliche Person vorzuschlagen. Der/die Jugendwart/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach außen und innen. Er/Sie gehört gem. § 9 der Vereinssatzung dem geschäftsführenden Vorstand an.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von den Teilnehmern der Jahreshauptversammlung gewählt und bleiben 2 Jahre im Amt. Wiederwahl ist möglich. In Jahren mit gerader Jahreszahl wird der/die Jugendwart/in, in Jahren mit ungerader Jahreszahl der/die stellv. Jugendwart/in gewählt.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der/die Jugendwart/in Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

### 5. Wettkampf- und Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Jugend-Spielordnungen des Fachverbandes. Die Jugendvertreter werden sich für die Einhaltung dieser Bestimmungen besonders einsetzen.

### 6. Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur auf einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden und erfordern eine 2/3 Mehrheit.

## § 13 – Ehrungen

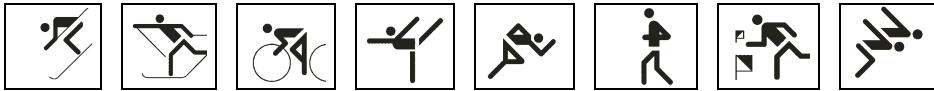
Der Verein nimmt auf Beschluss des Gesamt-Vorstandes folgende Ehrungen vor:

### 1. Ehrenurkunden des Vereins erhalten Mitglieder für

- a) 25-jährige ununterbrochener Mitgliedschaft im Tv Büschergrund e.V. 1957,
- b) 40-jährige ununterbrochener Mitgliedschaft im Tv Büschergrund e.V. 1957,
- c) 50-jährige ununterbrochener Mitgliedschaft im Tv Büschergrund e.V. 1957,
- d) 75-jährige Mitgliedschaft wie vor.

### 2. die silberne Vereinsnadel wird verliehen:

- a) nach 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft im Tv Büschergrund e.V. 1957,



- b) bei Ernennung zum Ehrenmitglied,
- c) für die Erringung einer deutschen Meisterschaft oder eines deutschen Rekordes,
- d) an Nichtmitglieder, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben.

### **3. die goldene Vereinsnadel wird verliehen:**

- a) nach 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft im Tv Büschergrund e.V. 1957,
- b) für die Erringung einer Weltmeisterschaft oder eines Weltrekordes,
- c) nach 25-jähriger Vereinsarbeit,

4. Ernennung von Vereinsmitgliedern, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder die Turn- und Sportsache überhaupt verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern. Mit der Verleihung der Ehrennadel wird eine Urkunde überreicht.

5. Verdiente Mitglieder werden darüber hinaus nach den geltenden Bestimmungen der Fachverbände zur dortigen Ehrung vorgeschlagen.

### **§ 14 – Haftung**

Bei Sportunfällen oder sonstigen Schäden haftet der Verein nur im Rahmen der Sporthilfe e.V. oder der im Verein abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen. Der Verein haftet bei Schaden oder Verlust weder für die zu den Übungsstunden oder Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungen, noch für Wertsachen, Bargeld oder Sonstiges.

### **§ 15 – Vergütung der Ämter**

Alle wählbaren Ämter werden ehrenamtlich verwaltet. Entstandene Aufwendungskosten können aus der Vereinskasse ersetzt werden. Übungsleiter können nach den gültigen Richtlinien des Landessportbundes Nordrhein/Westfalen e.V. Übungsleiterbeihilfen erhalten. Ein hauptamtlich angestellter Geschäftsführer oder Sportlehrer erhält eine Vergütung, deren Höhe der erweiterte Vorstand festsetzt.

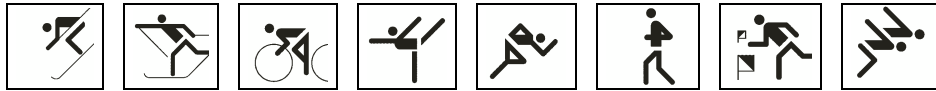
### **§ 16 – Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur in einer rechtmäßig zustande gekommenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens 75% der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Freudenberg mit der Maßgabe, alle Werte ausschließlich den Schulen und den anderen Turnvereinen, soweit diese den Status der Gemeinnützigkeit besitzen, zur Verfügung zu stellen, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.

### **§ 17 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:



- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 EU-DSGVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.